

Haushaltssatzung der Gemeinde Hohe Börde für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des § 100 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 2014 S.288) hat der Gemeinderat in der Sitzung am folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzplan

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

1. im Ergebnisplan mit dem

a) Gesamtbetrag der Erträge auf	25.088.600	Euro
b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	26.599.600	Euro

2. im Finanzplan mit dem

a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	23.609.000	Euro
b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	24.601.700	Euro
c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	3.090.500	Euro
d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	1.425.200	Euro
e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	163.300	Euro
f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	1.753.600	Euro

festgesetzt.

§ 2 Kreditermächtigungen für Investitionen

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) sind nicht vorgesehen.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird auf 3.608.200 Euro festgesetzt.

§ 4 Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird auf 4.500.000 Euro festgesetzt.

§ 5 Steuersätze

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1. für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf

• Gemeinde Hohe Börde	335	v. H.
• Bebertal	220	v. H.
• Hermsdorf	280	v. H.
• Nordgermersleben	250	v. H.

1.2. für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf

• Gemeinde Hohe Börde	338	v. H.
• Bebertal	320	v. H.
• Hermsdorf	325	v. H.
• Nordgermersleben	350	v. H.

2. Gewerbesteuer auf

• Gemeinde Hohe Börde	365	v. H.
• Bebertal	270	v. H.
• Hermsdorf	315	v. H.
• Nordgermersleben	300	v. H.

§ 6 Nachtragshaushaltssatzung

Die Haushaltssatzung kann nur durch Nachtragssatzung geändert werden. Für den unverzüglichen Erlass einer Nachtragssatzung gem. § 103 KVG LSA gelten folgende Wertgrenzen:

1. Erheblich im Sinne des § 103 (2) Nr. 1 KVG LSA ist ein Fehlbetrag, der 10 % der ordentlichen Aufwendungen überschreitet.
2. Erheblich im Sinne des § 103 (2) Nr. 2 KVG LSA sind Mehraufwendungen oder Mehrauszahlungen, wenn sie im Einzelfall 500.000 € übersteigen.
3. Als geringfügig im Sinne des § 103 (3) Nr. 1 KVG LSA gelten Auszahlungen für nicht veranschlagte und zusätzliche Investitionen bis zur Höhe von 200.000 €.

Hohe Börde, den

- Siegel -

Trittel
Bürgermeisterin